Nro. 60.



Dienstag den 28. Juli 1801.

Wien.

Se. k. k. apostolische Majestät haben vermittelst einer am 15. Juli d. J. an die geheime Kreditsdirekzion erlassenen allerhöchsten Entschliessung anzuordnen geruhet: Erstens, daß bei allen Staats-Ständischen und Städtischen Kreditskassen die unter dem 12ten Jäner 1795 allerhöchst bewilligte Annahme der Kapitalien zu 5 vom Hundert aufzuhören habe; zweitens, daß eben so die Umsetzung der auf einem minderen Fusse verzinslichen Staatspapiere, gegen baaren Zuschuß des gleichen Kapitalsbetrages, in Obligazionen von stufenweis höheren Prozenten, und die für beide Arten der Kapitalseinlagen bisher abgereichte Gratifikazion zu 2 vom Hundert allgemein einzustellen sey; drittens, daß künftig in keiner öffentlichen Kreditskasse Kapitalseinlagen zu einem höheren Interesse als zu 4 vom Hundert angenommen werden sollen; viertens daß von diesen Kreditskassen überdieß die Wiener Stadtbankohauptkasse, so wie ehemals ausgenommen bleibt, und bei derselben gar keine Kapitalseinlagen mehr, auch nicht zu 4 vom Hundert statt finden. Wien den 16ten Juli 1801.

Unser Militärsistem erhält noch folgende Veränderungen und Verbesserunhen: 1. Sollen in jeder Provinz, auch in Friedenszeiten, Magazine von Lebens-

bensmitteln, nach Verhältniß der Militär- und Zivileinwohner, angelegt werden, um nicht erst bei ausbrechenden Kriege die Magazine um theure Preise füllen zu dürfen, und um bei eintretender Theurung, wie jetzt der Fall in Oesterreich ist, die nothleidenden Bewohner unterstützen zu können. 2. Bei Erledigung der Oberstlieutenantsstellen sollen solche nicht mehr ersetzt, dagegen aber die Gage der Subalternoffiziers erhöht werden. 3. Für die Artillerieregimenter soll ebenfalls eine Artillerie-Kadettenakademie angelegt werden.

Deutschland.

Bekanntlich hat man schon lang eingesehen, daß die auf gewöhnliche Art spiralförmig gesponnenen Seile im Verhältniß ihres Kostens allzuwenig Stärke und Dauer hätten, und gleichwohl trifft so oft der Fall ein, daß bei der Schifffahrt, beim Bauen rc. ein Mensch sein Leben einem treulosen Seile anvertrauen muß. Man war daher genöthigt, die Dicke der Taue zu vermehren, um mehr Stärke zu gewinnen; aber eben dadurch wurden sie auch theurer, nahmen mehr Raum ein, und waren überdieß weniger bequem zu behandeln. Schon Muschenbroek dachte darauf, diesen Mängeln abzuhelfen. Der verstorbene verdienstvolle würtembergische geheime Rath Mögling verfolgte Muschenbroeks Ideen weiter, uno erfand endlich seine rundgewobenen Seile, welche mit mehrerer Stärke und Dauer ein geringeres Gewicht verbinden, wegen des geringeren Volumens bequemer zu verhandeln sind, und überdieß von der Armosphäre weniger hygrometrische Veränderungen leiden. Rappolt hat diese Vorzüge durch Versuche erläutert in einer kleinen Schrift, welche bei Cotta in Tübingen 1795 herauskam. Mögling selbst lehrte diese Seile auch in platter Gestalt (d. h. ihre runde Höhlung zusammengedrückt, und das nunmehr bandartige Seil nach Art der Kutschenriemen auf ein anderes oder mehrere von gleichem Durchmesser genäht) anwenden. Man mußte dieses zum voraus bemerken, um den Deutschen die Ehre der Erfindung nicht zu benehmen. Unterm 17ten November 1798 nehmlich ließ sich John Curr von Scheffield in England ein Patent über seine Erfindung: platte Seile zu weben, ertheilen; dabei man aber sicher behaupten kann, daß seine Seile den Möglingischen an Stärke werden nachstehen müssen, weil Curr zu den Fäden seiner Kette Seile nimmt, die nach gewöhnlicher Art spiralförmig gewunden sind, mithin schon an sich schwächer seyn müssen, als sie bei gleicher Masse auf Möglings Art seyn würden.

Ein anderer Engländer, Chapman, hat eine Maschine erfunden, welche zu gleicher Zeit aus dem Hanfe einfachen Bindfaden, und aus diesen Seile spinnt. Noch ein anderer, Hundart, hat ein Verfahren erfunden, vermittelst dessen die Taue während des Spinnens schon in den kleinsten Schnür-

chen,

chen, welche ihre Bestandtheile ausmachen, getheert werden.

Main vom 11. Juli.

Oeffentliche Blätter enthalten Folgendes aus

München den 6. Juni.

„In der Nacht vom 3. kam ein baierscher Offizier als Kourier mit der Nachricht hier an, daß ein kaiserliches Korps von ungefähr 5600 Mann in die Oberpfalz eingerückt sey, und bei Weiden, Schaufen ꝛc. stehe. Se. kurfürstliche Durchlaucht kamen gleich von Nymphenburg herein, und hielten Konferenz mit den Ministern, nach deren Endigung an mehrere Regimenter der Befehl ergieng, unverzüglich sich gegen die Oberpfalz in Marsch zu setzen. Ein Mißverständniß zwischen dem kaiserlichen Hofe und dem unsrigen wegen kaiserlicher Lehen in der Oberpfalz ist, wie man hier allgemein annimmt, die Ursache des Einrückens jener Truppen; man hofft aber, daß dasselbe bald werde gehoben werden. Unsere Truppen in der Oberpfalz haben sich zurückziehen müssen, und der Oberst Graf von Vieregg soll verwundet seyn.“

Berlin vom 14. Juli.

Hier und in den Wäldern einiger angrenzenden Provinzen haben sich in diesen Sommer die so schädlichen Kiehnraupen abermals eingefunden.

Zu Breslau ist folgendes Publikandum erschienen:

Durch fortgesetzte Erfahrung beobachtender Aerzte, hat sich die Einimpfung der Kuhpocken als ein nicht gefährliches und zugleich wirksames Mittel gegen die Wuth der eigentlichen Pocken bewährt gefunden. Es werden daher alle Väter und Mütter, denen an der Erhaltung ihrer Kinder gelegen ist, nicht nur hierdurch aufgefordert, solchen in Zeiten die Kuhpocken durch geschickte Aerzte und Chirurgen einimpfen zu lassen, und sie dadurch gegen die eigentlichen so gefährlichen Pocken besser, und mit noch geringerer Gefahr, als bisher durch die Einimpfung der natürlichen Pocken geschehen, zu sichern, sondern es wird auch allen Aerzten und Chirurgen in Schlesien zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, die Impfung der Kuhblattern, so viel an ihnen ist, zu verbreiten und zur Aufmunterung des Publikums ein jährliches Verzeichniß der von ihnen mit Kuhpockenmaterie Eingeimpften, nebst Bemerkung des Erfolgs, durch die schlesischen Provinzialblätter bekannt zu machen.

Signatum Breslau, den 1sten Juli 1801.

(L. S.)

Königl. Preuß. Bresl. Kriegs- und Domainenkammer.

Paris vom 10. Juli.

Durch einen Beschluß der Konsuls ist nun bestimmt, daß das Korps der Sprützenleute zu Paris aus 273 Mann bestehen soll. Diese sind in 3 Kompagnien, jede zu 96 Mann, mit einem Kapitain, einem Lieutenant, 2 Trompetern ꝛc. getheilt. Der Staab des Korps soll aus einem Kommandanten, einem Unterkommandanten ꝛc. bestehen. Bei jeder Kompagnie können noch 30

zu-

supernumeraire Sprützenleute und 30 Zöglinge genommen werden. Ein jeder Zögling muß wenigstens 18 Jahre alt seyn, lesen und schreiben können, 2 Jahre Tischler = Maurer = Schlosser-geselle ꝛc. gewesen seyn. Der Oberkonsul ernennt die Oberanführer des Korps. Alle zum Feuerlöschen nöthige Maschinen sollen von dem Sprützenkorps selbst verfertigt, und reparirt, und die Zöglinge in der Kunst unterrichtet werden, Feuersbrünste zu löschen, und Menschen aus brennenden Häusern zu retten. Der Kommandant der Sprützenleute erhält von der Stadt Paris jährlich 4200 Franken, der Unterkommendant 3600, die Kapitains 2000 Franken, die dienenden Sprützenleute 6 bis 700 Franken, und die Trompeter 700 Franken. Uiberdem bekommen die Sprützenleute auch noch bei vorfallenden Gelegenheiten besondere Belohnungen von 1 Franken des Tags. 6000 Franken sollen ferner jährlich unter die Sprützenleute ausgetheilt werden, die sich am meisten auszeichnen. Ihre Uniform, die ihnen von der Stadt Paris geliefert wird, soll der Artillerie zu Fuß gleich seyn. Auch erhalten die Mitglieder des Sprützenkorps, das auf 30 Posten in Paris vertheilt wird, bei ihrem Abgange, von hiesiger Stadt ähnliche Unterstützungen und Pensionen, wie die Vaterlandsvertheidiger.

Paris vom 8. Juli.

Man sagt, Frankreich und England wären über zwei Friedensprojekte fast einig, zwischen welchen Alexandrien in der Mitte liege. Wird diese Festung von den Engländern erobert, so nimmt Frankreich das erste an; werden aber die Engländer zur Räumung Aegyptens genöthigt, so müssen diese sich das zweite gefallen lassen.

Das Nazionalkonzilium hat vorgestern in der Kirche Notre Dame ein Dekret publiziren lassen, worin es unter andern heißt: „Wir lehren als unwiderlegliche Wahrheit, daß Treue und Gehorsam gegen die eingeführten Gewalten eine auf das Natur- und göttliche Recht gegründete Pflicht ist.

London vom 10. Juli.

Man versichert jetzt, daß die Unterhandlungen mit Frankreich bald zu einem Schlusse kommen, und daß die Friedenspräliminarien eher unterzeichnet seyn dürften, als man bisher geglaubt hat. Die Konferenzen zwischen Lord Hawkesbury und dem Bürger Otto, so wie der Depeschenwechsel zwischen Dover und Calais, sind jetzt häufiger als jemals, und am Montage ist Herr Mandeville, Sekretair des Herrn Merry, von London abgegangen, um sich zu selbigem nach Paris zu begeben.

Die Packetboote nach Lissabon werden künftig unter dem Schutze einer Friedensflagge abgehen.

Eilf unserer Schiffe haben in der Straße Davis 128 Wallfische gefangen; schwerlich ist je ein so reicher einträglicher Fang gemacht. Man rechnet den Thrangewinn allein auf 44800 Pfund.

Intelligenzblatt zu Nro 60.

Avertissemente.

Nachricht.

vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Es wird hiemit Jedermann kund gemacht, daß am 1ten Oktober d. J. nachstehende in Olkusch vorgefundene zum Bergbau gehörige Eisengeräthschaften in Krakau werden lizitando veräußert werden, als 1 Kette von 183 1/2 Zentner, 1 Amboß von 4 1/2 detto, 1 kleinerer Amboß von 1 1/2 detto, dann übrige Kleinigkeiten, in Gewicht von 3 Zentner.

Die Kauflustige haben sich demnach hierwegen an das krakauer k. Kreisamt zu wenden.

Krakau den 3ten Juli 1801.

Graf Sedlnitzki. 2

Auszug.

Aus den Satzungen der löbl. sempliner Gespannschaft, welche nach dem Seine der Landesgesetze, und der älteren sowohl, als auch der neuesten kaiserl. königl. allergnädigsten Entschliessungen über die ächte Weinmanipulazion den 21ten Mai 1801 gefällt worden.

1tens. Folgende Gebirge, welche den besten Wein hervorbringen, werden zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht: Tallya, Golop, Ratka, Mad, Ord, Zombor, Tarzel, Tokay, Kerestur, Kischfalud, Seghi, Erdö-Benya, Toltschwa, Liska, Wamosupfalu, Sadan, Olassi, Potak, Ujhety, Kisch-Toronya, Santo, Horwati.

2tens. Kraft der neuesten und allergnädigsten k. k. Anordnung wird untersagt, daß es den Juden, welche in allen, mithin auch in diesem Gegenstande die Wachsamkeit der öffentlichen Fürsorge mit ihren gewöhnlichen Betrügereien leicht zu vereiteln, und allen Weinhandel entweder an sich zu ziehen, oder durch böse Kunstgriffe zu verderben bemüht sind, nicht erlaubt seyn solle, Weingebirge in dieser Gegend vom 21ten Jäner 1801 an unter was immer für einen Titel zu erwerben, und an sich zu bringen.

3tens. Den Juden, welche in Hungarn wohnen, und keine eigenen, schon ehedem erworbenen Weingebirge besitzen, wird die Weinbereitung aus trockenen Weinbeeren, und der Ankauf den bereiteten Wein an den oberwähnten, Orten verboten und untersagt: denjenigen aber, welche Weinberge besitzen, steht es frei, ihr eigenes Erzeugniß zur Zubereitung jedoch mit einer gewissen Beschränkung, und unter Vorbehalt des gemeinen Weinhandels anzuwenden.

4tens. Die Juden, und sonstigen Ausländern, ja vielmehr auch denjenigen, welche im Königreiche Hungarn wohnen, allein weder Weinberge in den obberührten Orten, noch andere unbewegliche Güter in diesem Reiche besitzen, wird der Ankauf der trockenen Weinbderen, und die Zubereitung der Weine, welche sie entweder selbst oder

durch

durch andere, auch Edelleute besorgen würden, hiemit verboten. Dagegen steht es

5tens sowohl Pohlen, als auch Juden und andere Ausländern frei, nicht nur edleren, sondern auch gemeineren Wein zu kaufen, und damit zu handeln.

6tens. Aus den Weingebirgen, welche unter der obbenannten Orten nicht begriffen sind, wird zwar trockene Weinbeeren niemals, Wein aber nicht eher als nach dem 2ten Hornung in die Vorgebirgsorte gegen Pässe des Untergespann, jedoch gegen dem einzuführen erlaubt, daß zum Unterschied die jenseits der Theiß erzeugten Weine auch hier in den großen Fässern abgenommen werden sollen, in welchen sie an ihrem Erzeugungsorte gekauft zu werden pflegen.

7tens. Ein Faß soll im Weingebirg 180 und ein Antheil 90 Quart enthalten.

8tens. Wenn ein In- oder Ausländer vom Adel oder einem andern Stande diese Anordnung zu verletzen und zu übertretten waget; so wird er mit der Einziehung der Sachen, mit denen das Vergehen begangen, oder wofern solche nicht vorhanden wären, mit ihrem Schätzungswerthe, und im Erforderungsfalle mit einer Geldbuße bestraft werden. 3

Von Seiten des k. k. westgalizischen krakauer adelichen Gerichtes, wird allen jenen, denen es daran zu wissen obliegt, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht, daß die zu der Gantmasse des abwesenden Johann Dunin gehörige, in dem konskier Kreise gelegene Güter Sokolniki Suche, mittelst der zwoten, am 21ten Weinmond d. J. abzuhaltenden Versteigerung, welche in dem Fiskalpreis um 32010 fl. rhn. abgeschätzet wurden, werden verkaufet, falls aber in dem besagten Termin der Verkauf gedachter Güter nicht von statten gehen sollte, so werden diese Güter um einen jährlichen Pachtschilling pr. 1489 fl. rhn. 10 1/2 kr. an den nämlichen Tag in einem einjährigen Pachtbesitz mittelst öffentlicher Versteigerung überlassen werden.

Welcher demnach diese Güter zu kaufen oder zu pachten gedenket, wird hiemit angewiesen, sich in dem bestimmten Termin, das ist, am 21ten Weinmond d. J. um 9 Uhr früh bei dem hiesigen königl. Gerichte einzufinden.

Uibrigens wird es allen Kauf- oder Pachtungslustigen frei seyn, die Bedingnisse gedachter Güter in der hierortigen Registratur einzusehen.

Krakau am 1ten Heumond 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Chrastianski.

Aus dem Rathe des k. k. westgalizischen krakauer adelichen Gerichts.

Slaupenski. 2

Von Seiten des k. k. westgalizischen krakauer adelichen Gerichtes wird hiemit bekannt gemacht: daß der ehrwürdige Herr Joseph Bogucicki, verdienter Lehrer auf der krakauer hohen Schule und Probst in Igolania, am 20ten Christmond 1798 verschieden sey, und mittelst Testaments seine Blutsverwandte, jedoch ohne solche zu benennen, zu seinen Erben eingesetzet habe.

Da

Da aber diesem k. k. Gerichte nicht bekannt ist, wo sich die eingesetzte Blutsverwandte des verstorbenen Erblassers aufhalten; So werden dieselbe hiemit zum zweitenmal ermahnet, damit sie sich in einem Jahre und 6 Wochen über ihr Erbrecht bei diesem k. k. Gerichte ausweisen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit denen sich Anmeldenden verhandelt, und Falls sich Niemand melden sollte, das ganze Vermögen durch dieses k. k. Gericht verwaltet, und endlich als verlassen erkläret werden wird.

Krakau den 1ten Heumond 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Johann Morak.

Aus dem Rathe des k. k. westgalizischen krakauer adelichen Gerichts.

Slaupenski. 2

Von Seiten des k. k. westgalizischen adelichen Gerichtes wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht, daß die in dem konskier Kreise gelegene, zu der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Andreas Dunin gehörige Güter Miedzne Murowane, durch öffentliche Versteigerung auf drei Jahre werden verpachtet werden.

Die Pachtlustigen werden demnach hiemit vorgeladen, um sich am 4ten August d. J. um 9 Uhr früh bei diesem adelichen Gerichte einzufinden, wo es sodann einem jeden frei stehen wird, die Pachtbedingnisse in der hierortigen Registratur einzusehen.

Krakau den 4ten Juli 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Kronenfels.

Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathe des k. k. krakauer adelichen Gerichtes.

Elsner. 3

Von dem k. k. westgalizischen adelichen krakauer Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß die in dem radomer Kreise gelegene, zu der Gantmasse des Peter Ozarowski gehörige Güter Brzuza, mittelst öffentlicher Versteigerung auf ein Jahr werden verpachtet werden.

Welche demnach besagte Güter zu pachten wünschen, haben am 25ten August d. J. um 9 Uhr früh bei diesem Gerichte zu erscheinen.

Uibrigens wird es einem jeden frei stehen die Pachtbedingnisse in der hierortigen Registratur einzusehen.

Krakau den 7. Juli 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Karl v. Reinheim

Aus dem Rath des westgalizischen k. k. krakauer adelichen Gerichtes.

Slaupenski. 3

Wech-

Wechsel-Cours in Wien den 15. Juli.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	—	161
Hamburg für 100 Th. *Bco.*	—	174 2/8
Venedig für 100 Duk. *Bco.*	—	124 3/4
London für 1 Pf. St. fl.	—	10 9
Augsburg für 100 fl. *Cor.*	—	116 1/2
Prag für 100 fl. *deto*		99 1/4
Paris für 1 Liv. *Tournois X.*	—	26 7/8
Mailand für 1 Gulden *Sdi.*	—	—
Genua für einen *deto*	—	56
Livorno für einen *deto*	—	49 3/4

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein		400
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein		27 fl. 36

Cours der Obligazionen.

	Pap.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	92 1/4	91 3/4
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	90 3/4	90
detto a 4 pr. Ct.	85 3/4	85
Kupferamts a 5 pr. Ct.	—	90
detto a 4 1/2 —	—	85 1/2
detto a 4 —	—	85
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
W. Oberkamer-A a 5 —	—	90 1/4
detto a 4 —	—	85 1/4
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	90 1/4
detto a 4 —	—	85 1/4
detto Lotterie	—	92
Ständ. ob der Ens a 5 —	—	90
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		5
Unverzinsl. Hofkammer	89 a 80	
Banko Lotto	—	99 1/2

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.